

Punkt	Alt	Neu
V. 1. Gemeinschaft	Wir pflegen unseren Zusammenhalt durch gemeinsame Stadionbesuche, Auswärtsfahrten, Fantreffs und Public Viewing der Auswärtsspiele des FCA in unserer Stammkneipe „Cafe Link“.	Wir pflegen unseren Zusammenhalt durch gemeinsame Stadionbesuche, Auswärtsfahrten, Fantreffs und Public Viewings der Auswärtsspiele des FC Augsburg in unserer Stammlokalität, der Sportgaststätte TSV Kriegshaber. Die genauen Termine der Public Viewings können bei der Vorstandschaft erfragt werden.
VI. 1. Aufnahme	Die Freunde des Fanclubs können durch Vorschlag über eine Wahl in der Mitgliedsversammlung nach vorheriger Ankündigung als Mitglied in den Fanclub aufgenommen werden.	Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf einem Fantreff. Über die Aufnahme entscheidet die Mehrheit der anwesenden Teilnehmer. Eine Mindestanzahl von Mitgliedern ist hierfür nicht erforderlich.
V. 2. Beitrag	-20 € pro Saison, 10 € ermäßigt, Kinder frei. -Fälligkeit 31. März. -Bei Nichtzahlung: automatische Beendigung der Mitgliedschaft zum 30.06.	In Beitrags-/Gebührenordnung überführt -20 € jährlich, Zahlung grundsätzlich per Lastschrift (alternativ nach Absprache mit Vorstand, Kosten bei Rücklastschrift trägt Mitglied). -10 € ermäßigt, Nachweis auf Verlangen. -Kinder frei, Alter am Fälligkeitstag maßgeblich. -Fälligkeit 31. März. -Bei Nichtzahlung: nach Mahnung + 30 Tage automatische Beendigung zum 30.06.
V. 3. Beendigung	Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. a) Der Austritt ist der Vorstandschaft gegenüber zu erklären. b) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn jenes die Vereinsideale verletzt hat.	Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder automatische Beendigung bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags gemäß Satzung. a) Der Austritt ist schriftlich gegenüber der Vorstandschaft zu erklären und wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt vereinbart wird.

	Hierzu wird eine einfache Mehrheit benötigt. Sollte die Abstimmung unentschieden sein, entscheidet die Stimme des Vorstands. Einen Antrag über einen Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Der Grund für die Antragstellung wird von der Vorstandschaft geprüft. Diese entscheidet darüber, ob es zu einer Abstimmung kommt.	b) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn das Mitglied die Vereinsideale verletzt oder trotz Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat. Für den Ausschluss ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstands. c) Ein Ausschlussantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Die Vorstandschaft prüft den Antrag und entscheidet, ob eine Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt. d) Gemäß Beitragssatzung endet die Mitgliedschaft bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung automatisch zum 30. Juni des Kalenderjahres.
VI. Rechte und Pflichten der Mitglieder	– Keine weiteren Punkte zur Dauerkarte vorhanden.	VII. Rechte und Pflichten der Mitglieder In Beitrags-/Gebührenordnung überführt 4. Nutzung der Dauerkarte: - Der Fanclub stellt seinen Mitgliedern eine Dauerkarte für Heimspiele des FC Augsburg zur Verfügung. - Die Dauerkarte kann bei der Vorstandschaft rechtzeitig angefragt werden. - Vergabe erfolgt nach Eingang der Anfragen und nach Ermessen der Vorstandschaft. - Rückgabe spätestens einen Tag vor Spieltag. - Erfolgt keine rechtzeitige Rückgabe und liegt kein wichtiger Grund vor, wird eine

		Gebühr erhoben (Höhe zu Saisonbeginn bekanntgegeben). - aktuell 10,- €/Spiel von Vorstand festgelegt zu Saisonbeginn - bei Verlust/Beschädigung haftet das Mitglied für entstehende Kosten
VIII. 1. Zusammensetzung und Wahl (Passus bei 3 Vorständen)	Bei 3 Vorsitzenden ist der 2. Vorstand gleichzeitig Kassierer.	IX. Bei 3 Vorstandsmitgliedern entscheidet die Vorstandschaft, welcher Vorstandsposten die Aufgaben des Kassierers übernimmt.
IX.	1. Einladung Die Einladung zur Jahreshauptversammlung hat an jedes Mitglied schriftlich und rechtzeitig zu erfolgen. 2. Stimmrecht auf der JHV Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sein Stimmrecht für die JHV auf schriftlichem Wege auf ein anderes Mitglied übertragen. 3. Zeitpunkt Die Jahreshauptversammlung wird regelmäßig am Ende der Saison abgehalten. 4. Tagesordnungspunkte Auf der Jahreshauptversammlung sind unter anderem folgende Tagesordnungspunkte zu behandeln. - Bericht der Vorstandschaft - Entlastung der Vorstandschaft / Kassierer - eventuelle nötige Ergänzungen oder Änderungen in den Regeln 5. Kein eigener Passus zu Kassenprüfern vorhanden.	X. 1. Einladung Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich (per Brief oder E-Mail) an alle Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Termin. 2. Stimmrecht Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sein Stimmrecht für die Jahreshauptversammlung schriftlich auf bis zu drei weitere stimmberechtigte Mitglieder übertragen. Die Vollmacht ist der Versammlungsleitung vor Beginn der Versammlung vorzulegen. 3. Zeitpunkt Die Jahreshauptversammlung findet jährlich zu Beginn der neuen Saison im Herbst statt. 4. Tagesordnung Folgende Punkte sind mindestens zu behandeln: -Bericht der Vorstandschaft -Entlastung der Vorstandschaft und des Kassierers -Änderungen oder Ergänzungen der Satzung oder Vereinsregeln Weitere Tagesordnungspunkte können von Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor der

		Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. 5. Einführung von Kassenprüfern – zwei auf 2 Jahre gewählte Mitglieder (keine Vorstände), jährliche Prüfung der Kassenführung, schriftlicher Bericht mit Mindestinhalten, mündlicher Bericht in der JHV samt Empfehlung zur Entlastung.
X.	Normale Mitgliederversammlung	Normale Mitgliederversammlung (Fantreff)
X. 2. Regelmäßiger Termin	Ort und Termin sowie sämtliche Themen, die zur Abstimmung stehen, werden rechtzeitig schriftlich bekanntgegeben.	XI. Änderungen des Termins oder zusätzliche Themen, die zur Abstimmung stehen, werden rechtzeitig schriftlich bekanntgegeben.
XI.	Datenschutzregelung im Umgang mit Mitgliederdaten Der Vorstand ist verpflichtet, persönliche Daten der Mitglieder im Sinne der Datenschutzbestimmungen zu verwalten. Die nicht vom Betreffenden genehmigte Herausgabe von Mitgliederdaten an Dritte ist nicht gestattet.	XII. Datenschutz und Einwilligung zur Datenverarbeitung Mit der Mitgliedschaft im Fanclub Hallerluja erklären sich die Mitglieder grundsätzlich damit einverstanden, dass personenbezogene Daten – einschließlich Fotos – zur Verwaltung des Vereins, zur Kommunikation sowie zur Öffentlichkeitsarbeit auf der Webseite und dem Instagram-Account verarbeitet und veröffentlicht werden dürfen. Die Mitglieder werden separat über Art und Umfang der Datenverarbeitung informiert und geben ihre ausdrückliche Einwilligung insbesondere zur Veröffentlichung von Fotos im Rahmen eines gesonderten Einwilligungsformulars. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden, ohne dass die Mitgliedschaft dadurch beeinträchtigt wird. Personenbezogene Daten werden nur im Rahmen der Vereinszwecke verwendet und nicht an Dritte weitergegeben, sofern keine gesetzliche

		Verpflichtung besteht. Mitglieder haben jederzeit das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung ihrer Daten. Änderungen/Ergänzungen von Ordnungen (bspw. Beitrags/Gebührenordnung) auf Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit
XII. 2.	Eine Auflösung kann nur auf einer außerordentlichen Versammlung beschlossen werden. Zu dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Sind weniger als 4/5 der Mitglieder anwesend, muss zu einer zweiten Versammlung eingeladen werden. Diese zweite Versammlung ist dann auch mit weniger als 4/5 der Mitglieder beschlussfähig. Auf beiden Arten der Versammlung ist eine Beschlussfassung nur mit einer 2/3 Mehrheit möglich.	XIII. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Beschlussfassung bei der ersten Versammlung ist die Anwesenheit von mindestens vier Fünfteln (4/5) der Mitglieder erforderlich. Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In beiden Versammlungen ist für die Auflösung eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
XIV. (NEU) Satzungsänderungen		Satzungsänderungen können nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit oder ordnungsgemäße Stimmübertragung von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Satzungsänderungen bedürfen einer Zustimmung von

		mindestens zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen.
--	--	--